

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

21.02.2024
06.03.2024

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) - Antrag der Fraktion SPD/Grüne

Gesetzliche Grundlage: § 3 Sächsische Landkreisordnung,
§ 14 der Geschäftsordnung des Landkreises Zwickau

Einreicher: Fraktion SPD/Grüne

Erarbeitet: durch Einreicher

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

gez. Andreas Weigel
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Nach § 2 der Entschädigungssatzung werden alle für den Landkreis Zwickau ehrenamtlich Tätigen, mit Ausnahme der Kreisräte, nach einheitlichen Durchschnittssätzen entschädigt. Die Höhe ist nach zeitlicher Inanspruchnahme gemäß § 2 (Abs.2) geregelt.

Aus der Höhe der Tagesdurchschnittssätze lt. Entschädigungssatzung ergibt sich bei einer zeitlichen Inanspruchnahme durch das Ehrenamt bei 2 Stunden am Tag eine durchschnittliche Entschädigung von 17 Euro pro Stunde (€/h). Bei einer zeitlichen Belastung von 4 Stunden pro Tag ergibt sich eine Entschädigung von 11,25 €/h. Bei einem zeitlichen Aufwand von 8 Stunden würde die Entschädigung 7 €/h betragen. Die Aufwandsentschädigung laut § 2 (Abs.1) dient dem Ausgleich von Verdienstausschlag und weiteren entstandenen Auslagen der ehrenamtlich Tätigen.

Aufgrund der hohen Verantwortung, ausgeprägten Sozialkompetenz sowie dem erforderlichen persönlichen Einsatz wird für den/die Patientenführer/in, den/die Seniorenbeauftragte/n und den/die Geschäftsführer/in des Behindertenbeirates eine angemessene Vergütung angestrebt und somit die Würdigung dieser Arbeit zum Ausdruck gebracht. Ebenso soll mit einer entsprechenden Monatspauschale ein Anreiz geschaffen werden, um geeignete Personen für diese Ämter zu finden und zu halten. Die Entschädigung sollte entsprechend dem Mindestlohn-Niveau angepasst werden.

Die Dokumentation der geleisteten Zeit erfolgt derzeit vierteljährlich und wird dann durch die Landkreisverwaltung überprüft und abgerechnet. Es ist deshalb angedacht, die Entschädigung für den o. g. Personenkreis durch Monatspauschalen zu regeln und die Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern. Die Höhe wurde auf Grundlage der durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden kalkuliert und wird deutlich über dem Mindestlohn von derzeit 12,41 Euro (Stand 01.01.2024) liegen.

Mit einer Umstellung auf Monatspauschalen und der zusätzlichen Zahlung der Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung) könnte die Würdigung der Arbeit deutlich gesteigert und der Verwaltungsaufwand für diesen Bereich minimiert werden.

Die Kosten sind im Haushalt des Landkreises entsprechend einzuplanen.

Anlagen